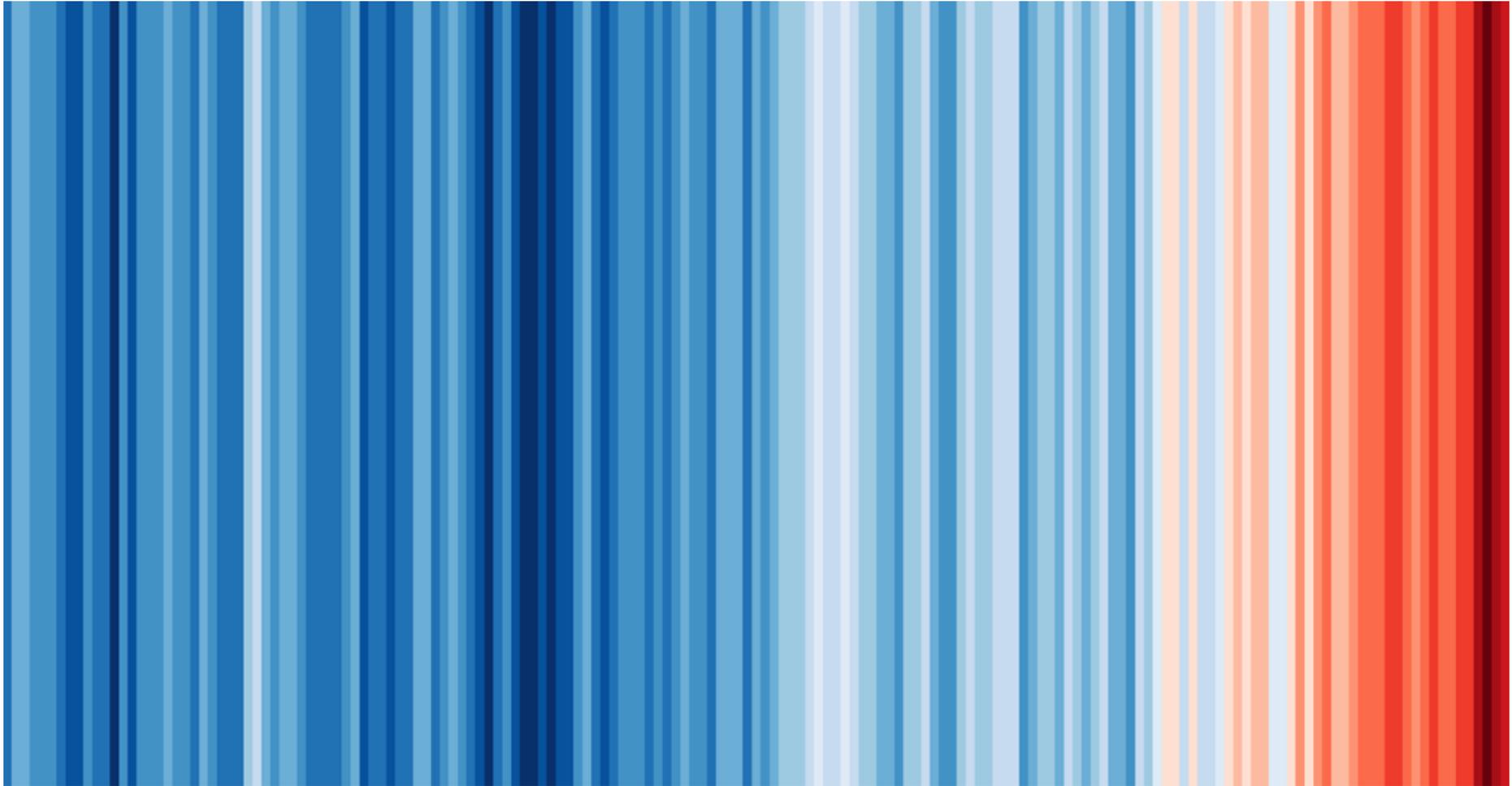


# Rahmenbedingungen zum Klimaschutzkonzept der Stadt Fulda

Stadtbaurat Daniel Schreiner

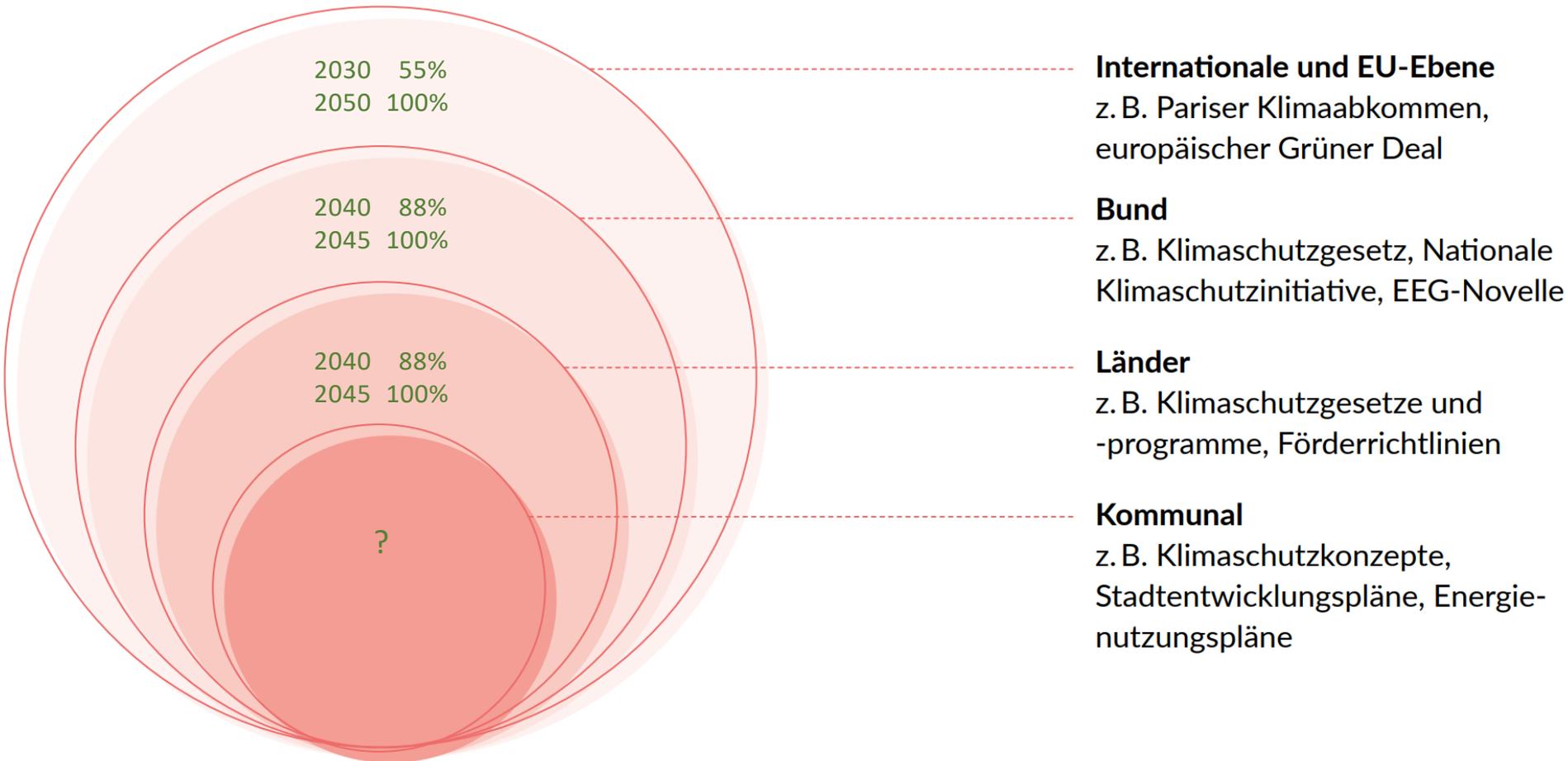


1881

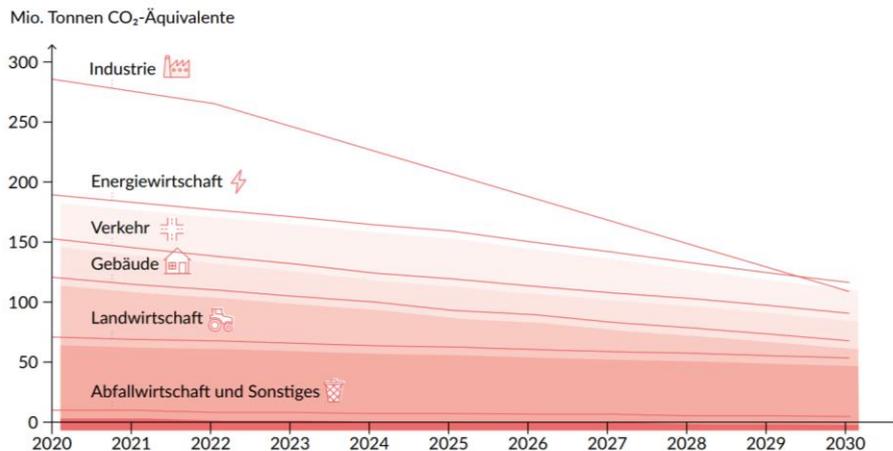
2017

Warming Stripes (Temperaturstreifen), nach einer Idee von Ed Hawkins:

Die Grafik visualisiert die Durchschnittstemperatur für Deutschland zwischen 1881 und 2017; jeder Streifen steht für ein Jahr (Quelle: Hawkins 2018)



Vorgaben zur Minderung des Treibhausgas-Ausstoßes nach Gebietskörperschaften (Quelle:DifU)



Sektorziele laut Klimaschutzgesetz der BRD (Quelle: DifU und BMUV o. J. a)

## STROMWENDE

Das **Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)** verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf Erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Das EnWG stellt den gesetzlichen Rahmen für die leitungsgebundene Energieversorgung in Deutschland dar und wird durch weitere Verordnungen konkretisiert.

Das **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)** regelt die Abnahme und Vergütung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Strom (KWK-Strom) aus Kraftwerken mit KWK-Anlagen auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen sowie die Förderung für den Aus- und Neubau von Wärmenetzen. Ziel ist es, den Beitrag der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 KWKG).

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** ermöglicht die nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes. Seit 2017 wird die Vergütungshöhe des Stroms aus Erneuerbaren Energiequellen nicht wie vorher staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt. Die Grundlagen für die Ausschreibungen legt das EEG 2017 (vgl. § 1 Abs. 1, § 2, § 28 ff. EEG) fest.

Die **Biomasseverordnung (BiomasseV)** regelt für den Anwendungsbereich des EEG, welche Stoffe vergütungsrechtlich als Biomasse anerkannt sind, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des EEG fallen und welche Umweltauflagen bei der Stromerzeugung aus Biomasse einzuhalten sind (vgl. § 1 BiomasseV).

Das **Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)** schafft die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dessen Ertüchtigung (vgl. § 1 Abs. 1 NABEG).

## WÄRMEWENDE

Im **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** sind das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) und dem Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) zusammengefasst. Das GEG regelt Anforderungen an Gebäude – sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude – mit dem Ziel eines möglichst sparsamen Einsatzes von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb (vgl. § 1 Abs. 1 GEG). Das GEG legt für Nichtwohngebäude die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand fest (vgl. § 4 Abs. 1 GEG).

## Treibhausgasneutralität bis 2045

Für das Jahr 2040 gilt ein Minderungsziel von mindestens 88 Prozent. Auf dem Weg dorthin sieht das Gesetz in den 2030er-Jahren konkrete jährliche Minderungsziele vor. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen: Es muss dann also ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau herrschen. Nach dem Jahr 2050 strebt die Bundesregierung negative Emissionen an. Dann soll Deutschland mehr Treibhausgase in natürlichen Senken einbinden, als es ausstößt.

Ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet den Staat, aktiv vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt.

Aus der Begründung der Bundesregierung zum neuen Klimaschutzgesetz vom 7.11.2022

**„Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz und zielt auf die Herstellung von Klimaneutralität. Der Klimaschutz genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Wegen der nach heutigem Stand weitestgehenden Unumkehrbarkeit des Klimawandels wären Verhaltensweisen, die zu einer Überschreitung der nach dem verfassungsrechtlichen Klimaschutzziel maßgeblichen Temperaturschwelle führten, jedoch nur unter engen Voraussetzungen zu rechtfertigen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“**

Aus der Begründung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.3.2021

## § 8

### GEMEINDEN UND LANDKREISE

Den **Klima-Kommunen** kommt beim Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu, um die hessischen Klimaziele zu erreichen. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr. Nur wenn alle Verwaltungsebenen gemeinsam und als Querschnittsaufgabe am Klimaschutz arbeiten, können die Ziele erreicht werden. Daher werden wir als Land die **Kommunen besonders unterstützen, aber für die Förderung Mindeststandards** einfordern.

#### § 8

#### Gemeinden und Landkreise

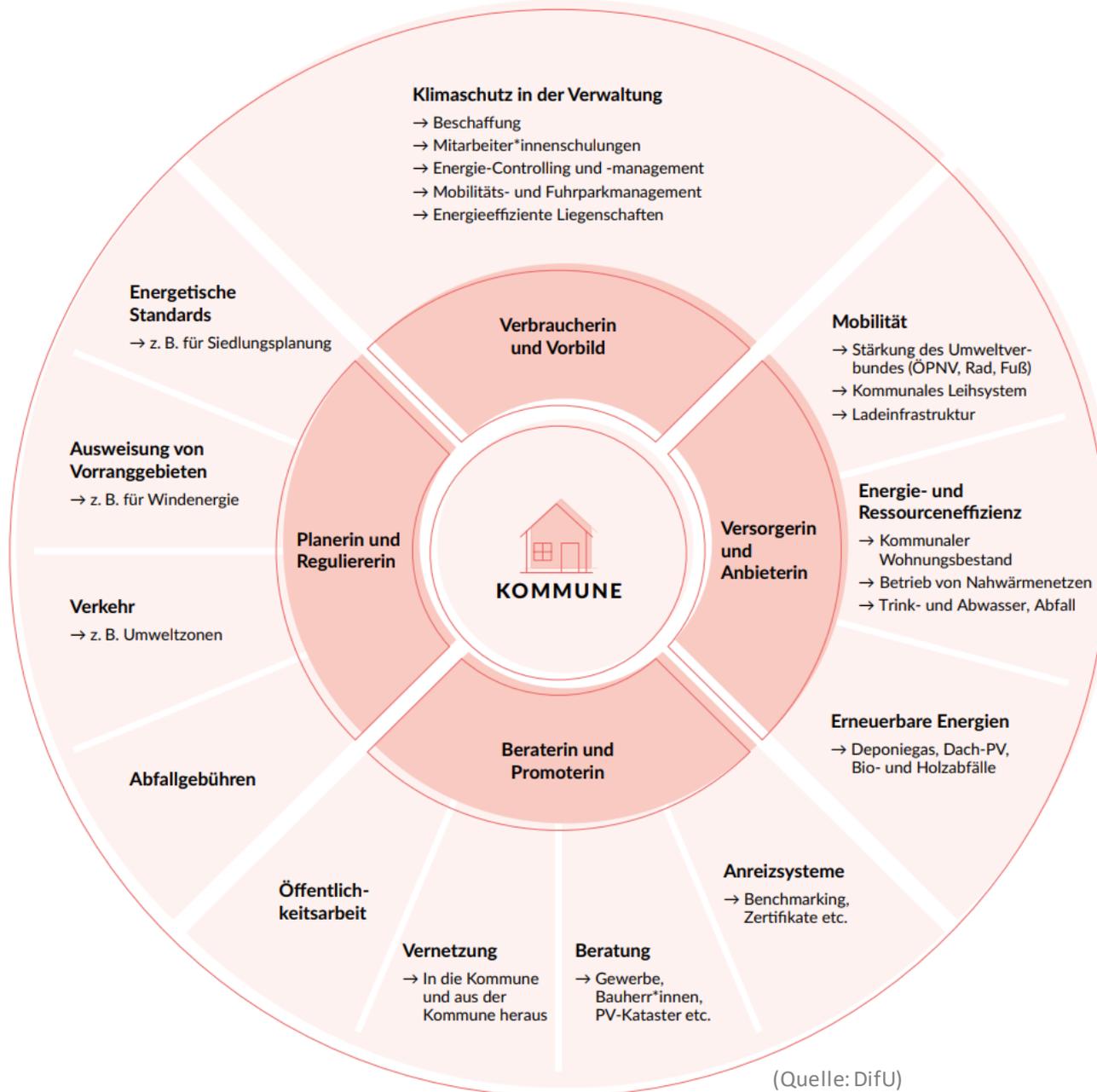
(1) Die Gemeinden und Landkreise tragen als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr.

## § 5

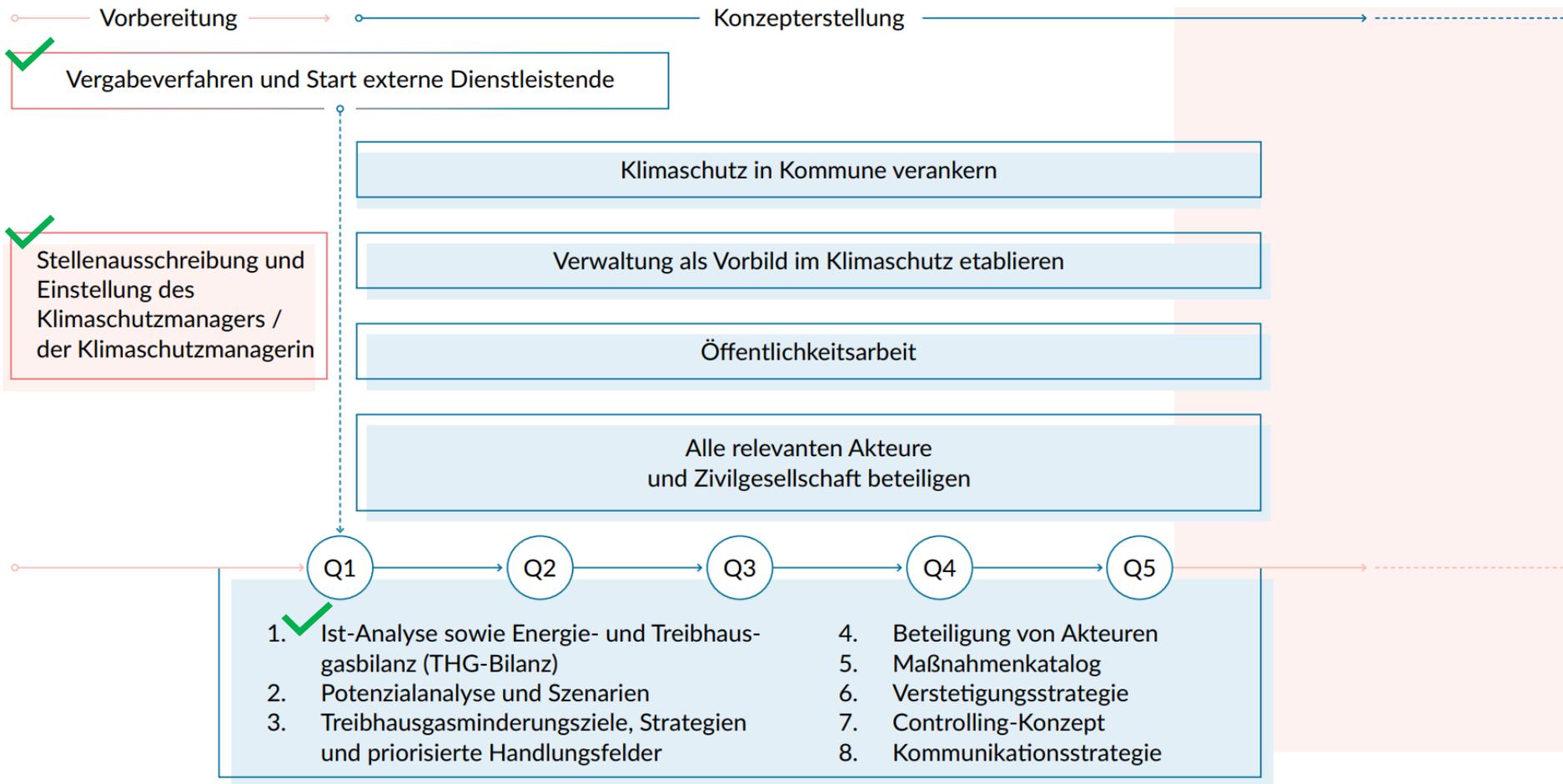
### ANPASSUNG AN DIE FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Die Klimakrise und ihre Auswirkungen wie Hitze, Dürre und Starkregen haben uns bereits fest im Griff. Daher ist das Klimaschutzministerium verpflichtet, entsprechende **Anpassungsmaßnahmen** zu entwickeln und in einer einheitlichen Strategie vorzulegen.





(Quelle: DifU)



Idealtypischer Verlauf der Erstellung eines Klimaschutzkonzepts (Quelle: DifU)

# Fortschreibung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Fulda

Sophia Beyer, Klimaschutzmanagerin Stadt Fulda

# Ein Blick in die Vergangenheit...

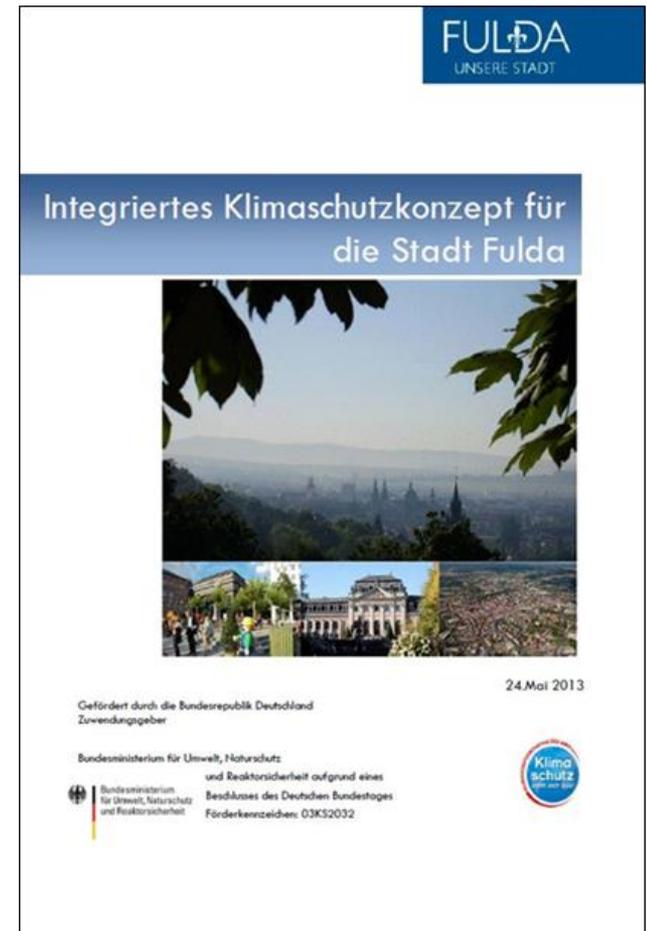
- 2011-2013: Aufstellung des integrierten Klimaschutzkonzepts (IKSK) der Stadt Fulda
- Sep. 2013: Beschluss des Konzepts durch die Stadtverordnetenversammlung
- Seit 2015 beschäftigt die Stadt Fulda eine Klimaschutzmanagerin
- Seit 2021 ist die Stelle unbefristet und in der Verwaltung fest verstetigt
- 2021: Veröffentlichung eines Klimaschutzberichts zur Information über Entwicklungen im Bereich Klimaschutz

# Ein Blick in die Vergangenheit...

## IKSK der Stadt Fulda (2013)

### Aufbau:

- Sechs Handlungsfelder
  - Gebäude & Wohnen
  - Unternehmen & Handwerk
  - Erneuerbare Energien & Effizienz
  - Sensibilisierung
  - Kommunale Handlungsebene
  
- Insgesamt 51 Maßnahmenvorschläge



[www.fulda.de](http://www.fulda.de)

# Aktivitäten der Stadt Fulda



# Aktivitäten der Stadt Fulda (Konzepte)

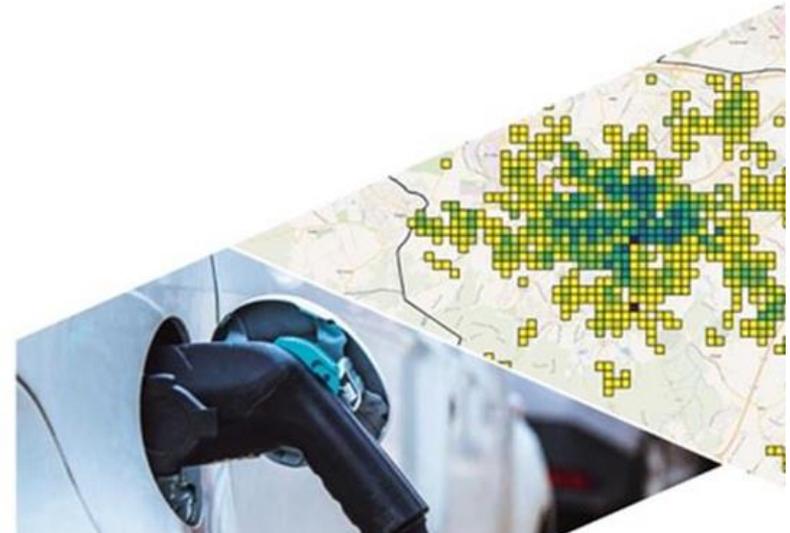


## Elektromobilitätskonzept Stadt Fulda Konzept zum Aufbau einer bedarfsorientierten Ladeinfrastruktur in Fulda



### HYWHEELS

Wasserstoffbasierter Wirtschaftsverkehr in Osthessen zur Einsparung von Emissionen in der Logistik und im Straßenverkehr



# Fortschreibung Klimaschutzkonzept

- Erstellung wird über die Nationale Klimaschutzrichtlinie des Bundes gefördert
- Förderquote: 50%
- Bearbeitungszeitraum: 12 Monate

## Ziele:

- Schaffung einer zukunftsorientierten Nachsteuerung sowie weiterer Ergänzungen/ Anpassungen an zu erwartende Entwicklungen und Erfordernisse
- Aufzeigen eines Wegs hin zur treibhausgasneutralen Kommune bis 2040

# Fortschreibung Klimaschutzkonzept

- Ingenieurbüro COOPERTIVE Infrastruktur & Umwelt
- Seit 1978 im Auftrag von Kommunen, Behörden und kommunalen Unternehmen sowie von Verbänden und Industriebetrieben tätig
- Fachgebiete:



# Bausteine der Fortschreibung



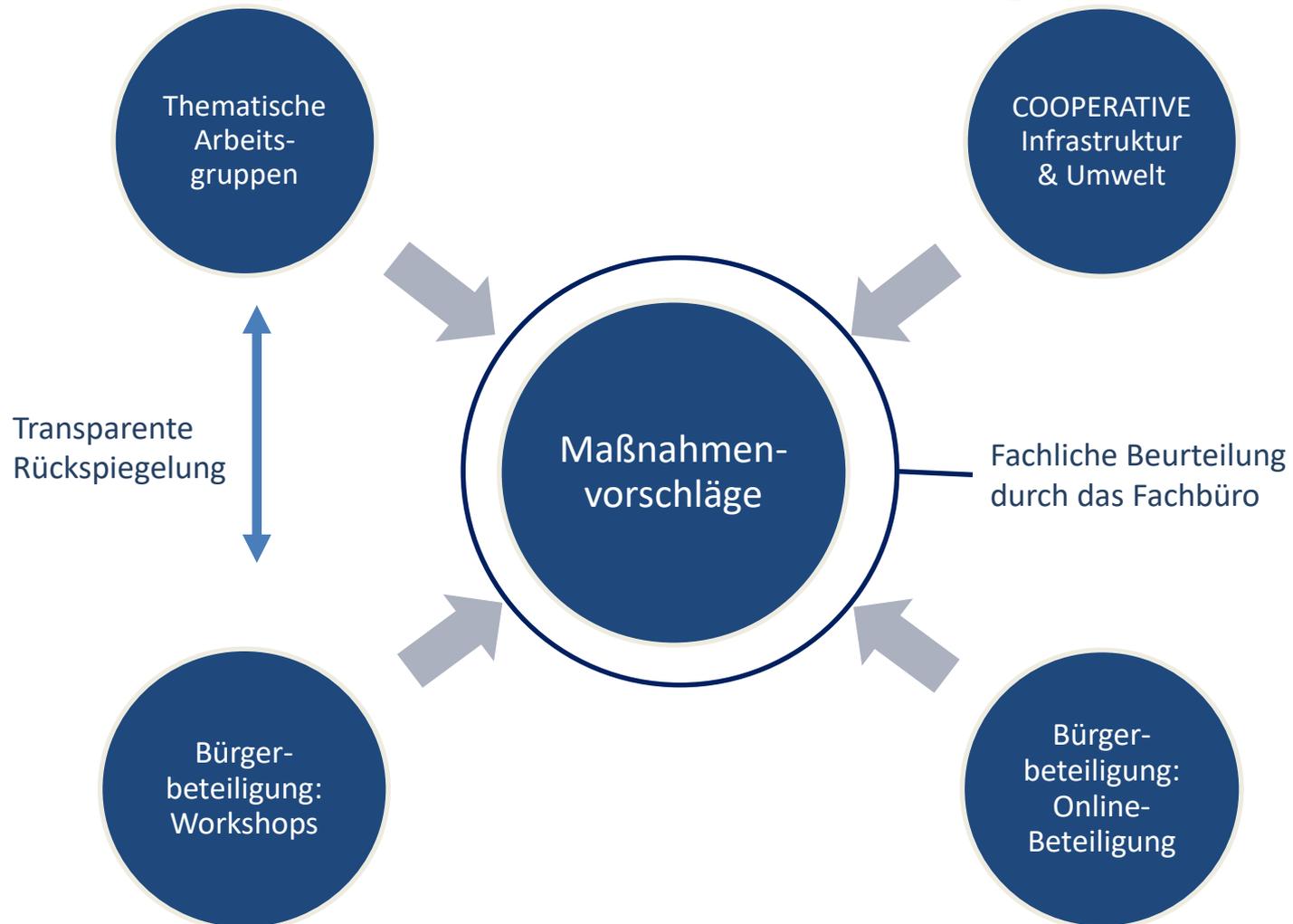
Idealtypischer Verlauf der Erstellung eines Klimaschutzkonzepts (Quelle: DifU)

# Baustein – Entwicklung Maßnahmenvorschläge

## Handlungsfelder



# Baustein – Entwicklung Maßnahmenvorschläge



# Baustein - Bürgerbeteiligung: Workshops



## Termine:

Montag 27.11.2023, 18.00 – ca. 21.00 Uhr

Samstag 02.12.2023, 11.00 – ca. 14.00 Uhr

Samstag 03.02.2024, 11.00 – ca. 14.00 Uhr

Montag 05.02.2024, 18.00 – ca. 21.00 Uhr

Alle Workshops im  
ITZ Fulda  
Am Alten Schlachthof 4  
36037 Fulda

# Baustein - Bürgerbeteiligung: Online-Beteiligung



[www.klimaschutzkonzept-fulda-2040.de](http://www.klimaschutzkonzept-fulda-2040.de)

## Klimaschutzkonzept Fulda 2040

Die Stadt Fulda lässt das Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2013 fortschreiben. Bis zum Sommer 2024 wird ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet. Ziel des Konzepts ist es, Maßnahmen und Handlungsstrategien zu entwickeln, mit denen die Stadt Fulda bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität erreichen kann. Dieses Ziel kann die Stadt nicht alleine erreichen. Viele verschiedene Akteur\*innen in unterschiedlichen Handlungsfeldern sind gefordert mitzuarbeiten. Auch Sie als Bürgerinnen und Bürger sind gefragt! In vier Workshops und einer mehrwöchigen Onlinebeteiligung werden Sie Ihre Ideen und Gedanken einbringen und diskutieren können.

In den nächsten Monaten können Sie sich hier auf der Projektwebseite über den Fortschritt des Projektes und die Termine der Beteiligungsformate informieren. Sie wollen keine Neuigkeit verpassen? Dann melden Sie sich hier zum Newsletter an.

[Weitere Informationen](#) [Newsletter abonnieren](#)



Machen Sie mit!  
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

